

Anlage 1

Antrag auf Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Adress-/Unternehmensnummer

1. Antragstellerin / Antragsteller

Einreichungsfrist
15. 5.200..

Eingangsstempel

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon	Telefax	Konto-Nr.
Kreditinstitut	BLZ	

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

3. Vertretungsberechtigte / Vertretungsberechtigter: 1

	Name, Vorname
Straße	PLZ, Ort

4. Förderung der langjährigen Stilllegung

Ich / wir beantrage(n) eine Zuwendung zur langjährigen Stilllegung für die in der Flächenauflistung aufgeführten Acker- und / oder Grünlandflächen:

	Flächensumme ha aus Anlage 1 A ²	Prämie DM / ha ³	Gesamtpremie je Jahr in DM ⁴
Ackerflächen ⁵			
Grünlandflächen ⁶			

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) meines / unseres Betriebes beträgt gemäß landwirtschaftlichem

Einheitswertbescheid Punkte.

¹ Die Vollmacht ist auf einem zusätzlichen Blatt beizufügen.

² Bitte mit 4 Nachkommastellen angeben.

³ Bis zu einer durchschnittlichen EMZ von 35 Punkten je ha Ackerfläche 600 DM / 306 Euro (+ 15 DM / 7,5 Euro je weiteren EMZ-Punkt),
je ha Grünland 300 DM / 153 Euro (+ 10 DM / 5 Euro je weiteren EMZ-Punkt).

Die Prämie je ha erhöht sich für jeden weiteren durchschnittlichen EMZ-Punkt um den in Klammern genannten Betrag.

Die durchschnittliche EMZ errechnet sich i.d.R. aus dem landwirtschaftlichen Einheitswertbescheid:
Durchschnittliche EMZ = (Ackerzahl + Grünlandzahl) / Fläche ohne Hof- und Gebäudeanteile.

⁴ Falls die Gesamtpremie weniger als 100 DM / 51 Euro pro Jahr beträgt, wird keine Förderung gewährt.

⁵ Die Flächen müssen spätestens vom 31.12.1991 an ununterbrochen als Ackerflächen gedient haben.

⁶ Grünlandflächen und Ackerflächen, die nicht ununterbrochen spätestens seit dem 31.12.1991 als Ackerflächen gedient haben, können nur gefördert werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.

Ich verpflichte mich, spätestens beginnend mit dem 1.7.200.. die in der Flächenauflistung näher bezeichneten Streifen, Teil- und Restflächen bzw. ganzen Flächen wie dort angegeben für die Dauer von 10 Jahren - im Einzelfall bei der Anlage von Biotopen für die Dauer von 20 Jahren - stillzulegen.

Folgende Anlagen habe ich beigelegt:	Bitte ankreuzen	Nur von der Kreisstelle auszufüllen!	
		vollständig J/N	plausibel J/N
Flächenauflistung langjährige Stilllegung (Anlage 1 A)			
Flächenverzeichnis (ggf. nur beantragte Flächen) und Mantelbogen des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200..(sofern bei der Kreisstelle noch nicht vorliegend)			
Stilllegungsskizzen für stillgelegte Teilstücke und Randstreifen zur eindeutigen Identifizierung der Stilllegungsfläche in der Flur			
Bei Stilllegung von Pachtflächen Nachweis der Nutzungsrechte (Anlage 1 B)			
Einheitswertbescheid oder bei Pachtbetrieben, für die kein Einheitswertbescheid vorliegt, Katasterunterlagen der Antragsflächen mit der Ertragsmesszahl			
Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes im Einklang steht. Nur im Falle der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, von Teilflächen oder ganzen Flächen von mehr als 0,25 ha.(Anl. 1 C)			

Die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen (Nr. 5 - 7) dieses Antrages erkenne ich an.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers
Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. Antrag erfasst	
Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers	Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers

Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin / des Antragstellers

5 Verpflichtungen

Ich / wir verpflichte(n) mich / uns,

- 5.1 die in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes" genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen
 - 5.1.1 für die Dauer von 10 Jahren bzw. 20 Jahren, spätestens beginnend mit dem 1.7.200.. bis 30.6.200.. die in der Flächenauflistung (Anlage 1 A) näher bezeichneten Streifen, Teil- und Restflächen bzw. ganzen Flächen stillzulegen und auf diesen Flächen
 - 5.1.2 keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, insbesondere den Aufwuchs weder zu veräußern noch zu verfüttern, wobei mir bekannt ist, dass die Bewilligungsbehörde im Einzelfall eine Verwertung des aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes abzufahrenden Mähguts im betriebseigenen Kreislauf gestatten kann,
 - 5.1.3 keinen Flächenumbruch und keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen,
 - 5.1.4 keine Düngemittel und andere Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auszubringen oder zu lagern,
 - 5.1.5 keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - 5.1.6 nicht zu beregnen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 - 5.1.7 zur Verhinderung der Erosion, der Auswaschung von Nitrat, zur Stärkung der Selbstregulationsfähigkeit und zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren
 - Sukzession (Selbstbegrünung) auf den stillgelegten Flächen zuzulassen oder
 - eine standortangepasste Begrünung (insbesondere keine Leguminosen) vorzunehmen oder
 - eine Hecke und oder sonstiges Gehölz des jeweiligen Wuchsraumes anzupflanzen oder
 - Kleingewässer und Blänken anzulegen,

- 5.1.8 im Falle von Pflegemaßnahmen den Aufwuchs frühestens nach dem 1.7. (beim Vorkommen spätbrütender Arten z. B. Weihen nach verbindlicher Mitteilung der zuständigen Bewilligungsbehörde an die Landwirtin / den Landwirt frühestens am 1.8.) eines jeden Jahres zu mähen, mulchen oder schlegeln und Gehölze nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zurückzuschneiden; die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen die Antragstellerin / den Antragsteller zu Pflegemaßnahmen verpflichten,
- 5.1.9 keine Stoffe zu lagern und die Flächen keinem Erwerbszweck zuzuführen,
- 5.1.10 die stillgelegten Flächen nicht als Vorgewende und Wege zu nutzen (ein Befahren der stillgelegten Flächen als Zugang zur angrenzenden Nutzfläche, zur Gewässerunterhaltung und zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist gestattet, sofern keine anderweitigen Zugangsmöglichkeiten bestehen),
- 5.1.11 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 5.2 für die Dauer von mindestens 10 Jahren, beginnend mit dem 1.7. des Antragsjahres, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder Erstaufforstung derselben nicht zu verringern,
- 5.3 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung fängt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes an.

6 Erklärungen

Ich / wir erkläre(n), dass

- 6.1 ich / wir land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer bin / sind, die stillgelegten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte(n) und die stillgelegten Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 6.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Mir / uns ist bekannt, dass

- 6.3 es sich bei den Stilllegungsflächen um zusammenhängende Flächen von i. d. R. mindestens 0,05 ha handeln muss und dass bei der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha bei der Antragstellung eine Bestätigung der unteren Landschaftsbehörde vorzulegen ist, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang steht,
- 6.4 sich bei der Anlage von Biotopen und einer entsprechenden Beantragung von Einzelflächen mit der Anlage 1 des Antrags der Verpflichtungszeitraum auf insgesamt 20 Jahre verlängert, dass die Verpflichtungen und Erklärungen der Nummern 5 – 7 dieses Antrags für die gesamte Verpflichtungszeit von 20 Jahren gelten und dass die Biotopanlage innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre durchzuführen bzw. durchführen zu lassen ist,
- 6.5 bei gepachteten Flächen die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung die Nutzungsrechte auf der stillzulegenden Fläche für den gesamten Bewilligungszeitraum nachzuweisen hat,
- 6.6 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n) / unsere(n) Verpächterin / Verpächter zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung, außer in Fällen höherer Gewalt, vollständig zurückzuzahlen ist, wenn der / die Übernehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt / übernehmen,
- 6.7 die Bestimmungen unter Punkt 6.6 keine Anwendung finden, wenn
- 6.7.1 der / die Zuwendungsempfänger(in) die Verpflichtungen bereits sieben Jahre erfüllt hat, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird, und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin / einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- 6.7.2 die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 v.H. während des gesamten Verpflichtungszeitraums verringert wird,
- 6.7.3 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
- 6.7.4 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt,
- 6.7.5 mit Gebietskörperschaften Pachtverträge mit einer Dauer von weniger als 10 Jahren geschlossen wurden,
- 6.8 sich in den Fällen der Nummern 6.6 und 6.7 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert,

- 6.9 Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, nicht förderfähig sind; dass dies auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen gilt, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind; dass abweichend hiervon die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren kann,
- 6.10 im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke langjährig stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- 6.11 eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung 1257/1999, Kapitel VI, (Agrarumweltmaßnahmen), gefördert werden, nicht zulässig ist. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- 6.12 Flächen, für die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Förderung stillgelegt werden können,
- 6.13 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
- 6.14 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinsatz nach § 1 EuroEG NW) zurückgefordert werden können,
- 6.15 falsche Angaben und / oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 6.6 der Richtlinien auslösen,
- 6.16 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann.
- 6.17 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt,
- 6.18 für alle Zahlungen ab dem 1.1.2002 die in den Richtlinien genannten Euro-Beträge gelten.

7 Einverständniserklärungen

Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass

- 7.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
- 7.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 7.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem in allen geeigneten Fällen zur Entscheidung über den Antrag beizieht,
- 7.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertreterin / mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss,

- 7.5 die Angaben zur Person und zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin.
- 8 Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes in gültiger Fassung sind mir bekannt.